



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**  
Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Bundeszentralamt für  
Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 21. Mai 2013

BETREFF **Investmentsteuerrecht;  
Verlängerung der Übergangsregelung nach Rz. 297 des Einführungsschreibens zum  
Investmentsteuergesetz (InvStG)**

BEZUG BMF-Schreiben vom 18. August 2009  
- IV C 1 - S 1980-1/08/10019, DOK 2009/0539739 (BStBl I Seite 931) -;  
BMF-Schreiben vom 25. Juli 2011  
- IV C 1 - S 1980-1/08/10019 :001, DOK 2011/0590110 (BStBl I Seite 748) -

GZ **IV C 1 - S 1980-1/13/10001 :003**  
DOK **2013/0462474**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Rz. 297 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 - IV C 1 - S 1980-1/08/10019 (BStBl I Seite 931) - in der Fassung des BMF-Schreibens vom 25. Juli 2011 - IV C 1 - S 1980-1/08/10019 :001, DOK 2011/0590110 (BStBl I Seite 748) - wie folgt geändert:

„Soweit ein ausländisches Investmentvermögen nach dem Rundschreiben 14/2008 (WA) der BaFin vom 22. Dezember 2008 abweichend von der bis dahin praktizierten Vorgehensweise kein ausländisches Investmentvermögen mehr wäre, wird es für die Anwendung des InvStG für vor dem 31. Mai 2014 beginnende Geschäftsjahre auch weiterhin als ausländisches Investmentvermögen eingestuft, wenn es die Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht hat und auch weiterhin veröffentlicht oder dem BZSt eine entsprechende Mitteilung gemacht und später keine gegenteilige Mitteilung gemacht hat und die Anwendung des § 6 InvStG unabhängig von der Veröffentlichung ausgeschlossen ist.“

Seite 2 Das im Bundessteuerblatt Teil I 2009, Seite 931, veröffentlichte o. g. BMF-Schreiben vom 18. August 2009 wird insoweit geändert. Das im Bundessteuerblatt Teil I 2011, Seite 748, veröffentlichte o. g. BMF-Schreiben vom 25. Juli 2011 wird aufgehoben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*